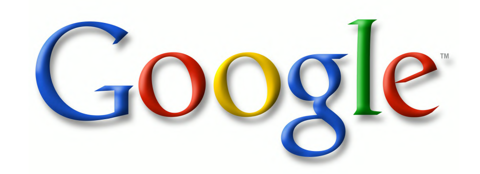


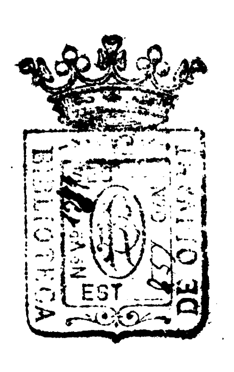
VERFASSUNGSMÄSSIGE REFORM DES HERRENHAUSES

1860



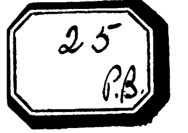
Die verfassungsmäßige

Reform des Herrenhauses.



Berlin 1860.

Verlag von A. Vogel und Comp.


25
P.B.



I.

Die beiden abgelaufenen Sessionen der gegenwärtigen Legislatur-Periode haben unzweifelhaft dargethan, daß zwischen der Staatsregierung und dem Abgeordnetenhause einerseits und dem Herrenhause andererseits in den Grundprincipien der Staatsleitung ein Gegensatz besteht, dessen Ausgleichung bei der jetzigen Zusammensetzung des Herrenhauses kaum gehofft werden kann. Da in Folge desselben schwerlich zu erwarten ist, daß das Herrenhaus den Fundamental-Gesetzen, deren Nothwendigkeit die beiden andern Factoren der Gesetzgebung übereinstimmend anerkannt haben, seine Zustimmung geben werde,*) da überdies politische Conjuncturen eintreten können, welche es unmöglich machen, die Einführung dieser Gesetze noch länger aufzuschieben, so wird man der Erwägung sich nicht entziehen können, auf welchem gesetzlichen Wege in dem Staatsleben ein Hinderniß beseitigt werden kann, welches permanent zu werden droht.

Man wird um so weniger Anstand nehmen können, dieser Frage näher zu treten, als das Herrenhaus in seiner speciellen Organisation nicht das gemeinschaftliche Werk der drei gesetzgebenden Gewalten, sondern ausschließlich die Schöpfung eines Ministeriums ist, dessen gesetzgebende und verwaltende Thätigkeit als eine den Principien und dem Geist der Verfassung entsprechende nicht erachtet werden kann. Mußte bereits und muß noch an mannigfache Anordnungen und Einrichtungen dieses Ministeriums die bessernde Hand gelegt

---

*) Bekanntlich hat ein Führer der Majorität des Herrenhauses erklärt, dieses Haus „könne wohl brechen, aber nicht biegen."

werden, müssen insbesondere die von ihm reactivirten, mit der Verfassung nicht in Einklang stehenden provinzial- und kreisständischen Vertretungen einer Reform unterworfen werden, so erscheint es ebenso nothwendig, eine Institution zu verbessern, welche als der Schlußstein und die Stütze dieser ständischen Einrichtungen betrachtet werden muß, eben so wenig, als diese mit dem Princip der Verfassung übereinstimmt und bei fortdauerndem Bestande in den wichtigsten Gebieten der Gesetzgebung, namentlich in der Steuergesetzgebung, geradezu einen Stillstand herbeiführen würde.

Die Institution des Herrenhauses beruht auf dem Gesetz vom 7. Mai 1853 und auf der im Verfolg dieses Gesetzes erlassenen Königlichen Verordnung vom 12. October 1854, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Der Name „Herrenhaus“ ist der Ersten Kammer erst durch das Gesetz vom 30. Mai 1855 beigelegt worden.

Das Gesetz vom 7. Mai 1853 sagt: (Art. 1.) „Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.“

Mit dem Gesetz übereinstimmend sagt die Königliche Verordnung vom 12. October 1854: (§ 1.) „Die Erste Kammer besteht 1. aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen Uns vorbehalten; 2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung, 3. aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von uns berufen sind.“

Weiter aber sagt die Verordnung (§ 3.), als Mitglieder auf Lebenszeit wolle der König außer den Inhabern der vier großen Landesämter im Königreich Preußen und einzelnen Personen, welche Er aus besonderem Vertrauen ausersieht, be-

rufen: „Personen, welche Ihm in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden."

Nach § 4. der Verordnung steht das Präsentations-Recht zu:

1. „Den nach der Königlichen Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern." Es sind dies die Hochstifter zu Brandenburg und Merseburg und das Domstift zu Naumburg an der Saale. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte erwählt. (§ 5.)

2. „Dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden." Der zu Präsentirende wird von dem Grafenverbande aus seiner Mitte gewählt.*)

3. „Den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche der König mit diesem Rechte begnadigt." Solcher Verbände sind jetzt zehn.

4. „Den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes." Zum alten Grundbesitz sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 100 Jahren sich im Besitz einer und derselben Familie befinden. Zum befestigten Grundbesitz gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideicommiß, fideicommissarische Substitution) gesichert ist. Für den alten und für den befestigten Grundbesitz werden von den zur Wahl berufenen Rittergutsbesitzern aus ihrer Mitte in Landschaftsbezirken im Ganzen 90 Vertreter zur Präsentation gewählt.**)

---

*) Reglement über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder der Ersten Kammer. Vom 12. October 1854. (Min. Bl. der innern Verw. 1854. S. 189 u. 223.)

**) Reglement über die Wahl rc. V. 12 Oct. 1854.

5. „Einer jeden Landes-Universität." Die von den Universitäten zu präsentirenden Vertreter werden von dem academischen Senat aus der Zahl der ordentlichen Professoren erwählt. (§ 5.)

6. „Denjenigen Städten, welchen der König dieses Recht besonders beilegt." Solcher Städte sind 29. Die von ihnen zu präsentirenden Vertreter werden von dem Magistrat oder in Ermangelung eines collegialischen Vorstandes von den übrigen communalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistrats-Mitglieder erwählt. (§ 5.)

Auf Grund der Verordnung vom 12. October 1854 ist das Herrenhaus nach dem Staatskalender von 1859 in Ansehung der Kategorien und der Zahl der berufenen Mitglieder folgendermaßen zusammengesetzt.

Kategorien:	Zahl der Mitglieder:
I. Königliche Prinzen	—
II. Mitglieder mit erblicher Berechtigung:	
1. Hohenzollernsche Fürsten	2
2. Häupter der vormaligen reichsständischen Häuser	14
3. Mitglieder mit erblicher Berechtigung	51
III. Mitglieder auf Lebenszeit:	
1. Landesämter im Königreich Preußen	4
2. Aus besonderem Vertrauen Berufene (mit Einschluß der Kronsyndici)	30
3. In Folge von Präsentation berufen:	
a) Für die Stifter	3
b) Aus den Grafenverbänden	6
c) Aus den durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechtern	10
d) Für den alten und den befestigten Grundbesitz	79
e) Universitäten	6
f) Städte	29
	234.

Nach dem Bericht der Matrikel-Kommission des Herren-

hauses vom 6. Februar 1860 zählte das Herrenhaus, so weit die amtlichen Nachrichten über Berufungen und Ausscheidungen vorlagen, zur Zeit 231 Mitglieder, von denen 217 Mitglieder eingetreten waren.

Nicht eingetreten waren:

1.	der Fürst zu Hohenzollern-Hechingen	1
2.	Von den Häuptern der reichsunmittelbaren Familien.	6
3.	Von den übrigen erblichen Herren	5
4.	Von den aus Allerhöchstem Vertrauen Berufenen .	2
		14.

Außerdem sind noch ruhende Stimmen:

1.	Von den Häusern der reichsunmittelbaren Familien	2
2.	Von den übrigen erblichen Herren	11
3.	Aus den Grafenverbänden	1
4.	Aus den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes	10
5.	Von den von den Städten zu präsentirenden Herren	2
		26.

Für die ad 3—5 genannten Stimmen ist bis jetzt eine Präsentation, resp. Berufung nicht erfolgt.

II.

Unter den 234 berufenen Mitgliedern des Herrenhauses befinden sich also 133 gewählte und präsentirte.

Daß aber die Krone diese letztere Kategorie von Mitgliedern, welche die Zahl der übrigen weit übertrifft, nicht ausschließlich aus eigener Machtvollkommenheit, sondern auf Grund und in Bestätigung einer stattgehabten Wahl und Präsentation beruft, liegt nicht im Sinne und in der Absicht des Gesetzes vom 7. Mai 1853. Das Gesetz kennt nur mit erblicher Berechtigung und auf Lebenszeit berufene Mitglieder, keineswegs aber gewählte und präsentirte. Diese neue

Kategorie ist von der Regierung erst geschaffen und in das Gesetz hineingetragen, von beiden Häusern des Landtages aber bei denjenigen Verhandlungen über die Bildung der Ersten Kammer, welche der Berathung des Gesetzes vom 7. Mai 1853 vorangingen, ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Im Jahre 1852 nahm die Erste Kammer den „Heffter-Koppe'schen" Antrag an, welcher lautete:

„Die Erste Kammer besteht:

1. aus den großjährigen Königlichen Prinzen;
2. aus den Häuptern der Hohenzollern'schen Fürstenhäuser;
3. aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen;
4. aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer vom Könige beigelegt wird;
5. aus Mitgliedern, welche der König aus dem größeren Grundbesitz, aus den größeren Städten und aus den Landes-Universitäten auf Lebenszeit beruft."

Indem die Erste Kammer diesen Antrag annahm, verwarf sie den gleichzeitig eingebrachten „Stahl-Alvensleben'schen" Antrag, welcher in den Punkten 1, 2, 3 und 4 mit dem „Heffter-Koppe'schen" übereinstimmte, weiter aber sagte:

„Die Erste Kammer soll bestehen:

5. aus Abgeordneten solcher corporativen Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, welchen der König das Recht auf Vertretung in der Ersten Kammer außer den mit Virilstimmen Beliehenen beilegt;
6. aus Abgeordneten solcher Städte und Universitäten, welchen das Recht auf Vertretung in der Ersten Kammer vom Könige verliehen wird;
7. aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit oder auf die Dauer ihres Amtes ernennt."

Dennoch bildet dieser, auch von der Zweiten Kammer verworfene Antrag die Grundlage der Königl. Verordnung vom 12. Oct. 1854. Wenn auch nach dem Antrage die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, die Städte und die Universitäten Abgeordnete in die Erste Kammer unmittelbar entsenden, nach der Königlichen Verordnung aber die von diesen Körperschaften gewählten und präsentirten Vertreter von dem Könige berufen werden, so liegt hierin kein wesentlicher Unterschied. Denn die Verordnung erklärt (§. 3), die ordnungsmäßig gewählten und präsentirten Personen auch berufen zu wollen: sie sagt: „Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden", und die folgenden Paragraphen, so wie das gleichzeitig erlassene „Wahl-Reglement" vom 12. October 1854, bestimmen, daß die zu Präsentirenden erwählt werden: sie bestimmen die „Berechtigung" zu diesen Wahlen und das „Wahlverfahren". Eine Verpflichtung des Königs, die Präsentirten zu berufen, kann freilich aus den Worten „wollen Wir berufen", aus dem Willen des Königs zu berufen, nicht hergeleitet werden und noch weniger würde eine solche Verpflichtung den Nachfolgern des Königs obliegen, da die Rechte derselben durch bloße Verordnungen des Königs nicht beschränkt werden können. Bisher sind indessen die Präsentirten thatsächlich mit nur sehr wenigen Ausnahmen auch berufen worden.

Allerdings widerspricht die Wahl und Präsentation zur Ersten Kammer insofern nicht dem Wortlaut des Gesetzes vom 7. Mai 1853, als dasselbe dem König eine Beschränkung, ob er die lebenslänglichen Mitglieder auf Grund einer Präsentation oder ohne dieselbe, mit Rücksicht auf gewisse Eigenschaften oder ganz nach freiem Ermessen berufen wolle, nicht auferlegt. Sie widerspricht aber dem Sinn des Gesetzes, nicht allein, weil sie durch Beschlüsse zweier gesetzgebenden Gewalten, die dem Gesetz vorausgingen, ausgeschlossen

war, sondern auch weil bei der Vorlage des Gesetzes durch die Regierung hervorragende Mitglieder der Landesvertretung gegen dasselbe ausdrücklich deswegen sprachen und stimmten, weil es gerade diejenigen Bestimmungen unmöglich mache, welche in dem § 4. der Verordnung dennoch enthalten sind, und weil die Regierung, indem sie dieser selbstverständlichen Voraussetzung nicht widersprach, dieselbe stillschweigend anerkannte. Als die Landesvertretung die Bildung der Ersten Kammer, um dieselbe nach langen und unfruchtbaren Streitigkeiten endlich zum Abschluß zu bringen, vertrauensvoll in die Hände der Regierung legte, konnte sie nicht erwarten, daß dieser Bildung ein ritterschaftlicher Antrag werde zu Grunde gelegt werden, den sie als längst beseitigt erachtete. Hätte sie es erwarten können, so würde die erwähnte ritterschaftliche Minorität für das Gesetz vom 7. Mai 1853, die Majorität aber gegen dasselbe gestimmt haben.

Denn die Verordnung vom 12. October 1854 widerspricht dem constitutionellen Princip.

Wenn in dem Verfassungsstaate das Königthum die eigentlich politische Macht des Staates ungetheilt repräsentirt, wenn die Zweite Kammer alle gesellschaftlichen Kreise, Interessen und Mächte der Nation vertritt und vorzugsweise das Princip der Bewegung und des Fortschritts im Staatsleben verwirklicht: so soll die Erste Kammer die Aristokratie und mit ihr die geschichtliche Continuität und Würde der Nation repräsentiren und vorzugsweise das Princip des Konservatismus und der Stabilität zur Geltung bringen. Wir sagen vorzugsweise; denn dem ächten Konservatismus muß auch die Zweite Kammer huldigen und überhaupt ist der Verfassungsstaat nicht, nach Montesquieu's Lehre, ein Mechanismus, in welchem die Staatsgewalten lediglich einander sich im Schach und Gleichgewicht haltend, in einem fortwährenden Kampfe gegen einander begriffen sind, in welchem das Königthum ausschließlich die Macht der Dynastie, die Erste Kammer die

Aristokratie und Stabilität, die Zweite die Demokratie und die Mobilität vertritt. Der Verfassungsstaat ist ein Organismus, der wohl im Begriff und in der Theorie, aber nicht in der Wirklichkeit, so getheilt werden kann, daß die einzelnen Gewalten desselben einzelnen, einander unverbundenen und incohärenten Trägern überwiesen würden. „Was wäre für ein Land zu erwarten, in welchem nicht alle Träger der Staatsgewalt gleichmäßig von dem Grundsatz ausgingen, daß alles Erhaltenswerthe zu erhalten und alles Abstellenswerthe abzustellen sei, und wo der Zustand eines gesetzlichen Krieges in Folge anerkannter Verfassungsgrundsätze sich verewigen müßte!"*) Den ächten Konservatismus hat aber in den beiden abgelaufenen parlamentarischen Sessionen gerade das Abgeordnetenhaus, den falschen das Herrenhaus bewiesen, wie insbesondere die Verhandlungen über die Einführung der Civil-Ehe klar gezeigt haben. Die Majorität der Abgeordneten hielt die obligatorische Civil-Ehe, welche bereits in einer großen Provinz des Staates eingeführt ist, für die allein vernünftige und befriedigende Lösung des zwischen Staat und Kirche hinsichtlich der Eheschließungen bestehenden Konflikts: sie opferte jedoch diese Ueberzeugung und nahm die facultative Civil-Ehe an, weil sie der Abneigung Rechnung trug, welche in den östlichen Provinzen bei einem Theile der Bevölkerung gegen die bürgerliche Eheschließung herrscht. Das Herrenhaus dagegen verwarf nicht allein die facultative Civil-Ehe, sondern auch die bürgerliche Noth-Ehe und weigerte sich damit, einem anerkannten Nothstande im Staate abzuhelfen.

Da aber für jeden politischen Organismus Stillstand unmöglich ist, da er, wenn er nicht rückschreiten soll, fortschreiten muß, so kann es nicht die Bestimmung der Ersten Kammer sein, den von der Zweiten ausgehenden Fortschritt zu hemmen,

*) Fürst v. Solms-Lich. Deutschland und die Repräsentativ-Verfassung S. 60.

sondern nur ihn zu mäßigen und zu reguliren. Sie soll das Umschlagen des Constitutionalismus in die Demokratie verhüten, wie sie andrerseits der Krone gegenüber zu verhüten hat, daß der constitutionelle Staat in den Absolutismus umschlage. Die Erste Kammer hat somit einen wesentlich moderirenden und temperirenden Charakter.

Es ist eine falsche Ansicht, daß, wie ein Vorkämpfer der ritterschaftlichen Partei im Herrenhause gesagt hat, die Erste Kammer „eine eigene Politik verfolgen, ihre selbstständige Melodie spielen soll."*) Eine „eigene Politik" kommt in Preußen nicht einmal der gewählten Volksvertretung zu, geschweige denn einer Kammer, welche der Souverain berufen hat und durch neue Berufungen jeder Zeit umgestalten kann, sondern steht nur dem Regenten zu, welcher die vollziehende Gewalt allein und die gesetzgebende gemeinschaftlich mit beiden Kammern ausübt. Wenn aber die Ritterschaft, welche im Herrenhause die Majorität bildet, das Uebergewicht in der Staatsleitung oder die Mitherrschaft beansprucht, so ist ein solcher Anspruch bereits durch König Friedrich Wilhelm I. zurück- und zurechtgewiesen worden. Selbstständigkeit gebührt allerdings der Ersten Kammer, aber jede Selbstständigkeit findet ihre Grenze an andern Selbstständigkeiten. Das Herrenhaus kann, wenn Krone und Abgeordnetenhaus uneinig sind, auf die eine oder die andere Seite treten oder, was recht eigentlich seine Aufgabe ist, zwischen beiden vermitteln: aber, wenn jene beiden Staatsgewalten einig sind, so wird das Herrenhaus mit ihnen sich verständigen müssen, wenn es nicht seinen eigenen Bestand in Frage stellen will. Ihnen dauernden Widerstand zu leisten, liegt nicht in seiner Macht und widerspricht seinem Beruf.

Ihrer Bestimmung gemäß muß die Erste Kammer aus den aristokratischen Elementen des Landes zusammengesetzt

---

*) Stahl. Sten. Ber. d. I. Kammer 1851/52. Bd. II. S. 706.

sein, welche an der Erhaltung des Bestehenden und an der Besonnenheit des Fortschritts vorzugsweise betheiligt sind.

Zur Aristokratie gehören zunächst diejenigen Staatsbürger, die durch hohe Geburt und großen Grundbesitz eine hervorragende Stellung einnehmen, welche die Voraussetzung begründet, daß sie in ihren politischen Functionen weder von Parteileidenschaften noch von Sonder-Interessen sich leiten lassen, und welche ihnen bei dem Volke ein moralisches Ansehen und Vertrauen verleiht, das auch auf ihre Söhne und Erben übergeht, von denen erwartet wird, daß sie in den Grundsätzen und Gesinnungen der Väter erzogen sind. Es sind dies die Mitglieder des hohen Adels.

Die Königliche Verordnung vom 12. October 1854 hat daher mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer berufen die Häupter der beiden fürstlichen Häuser von Hohenzollern, die nach der deutschen Bundes-Acte vom 3. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häuser der vormaligen deutschen reichsunmittelbaren Häuser in Preußen und die übrigen, nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herrn. Letztere sind die Schlesischen Fürsten und Standesherrn und alle mit Virilstimmen begabten oder an Collectivstimmen betheiligten Fürsten, Grafen und Herrn der acht Provinzial-Landtage. Die Betheiligung an einer Collectivstimme auf dem Provinzial-Landtag befähigt indessen noch nicht zum Eintritt in die Erste Kammer. Es kann Jemand sehr wohl in seiner Provinz eine hervorragende Stellung einnehmen, ohne daß ihm diese Stellung auch in dem gesammten Staate zukommt, und keinenfalls berechtigt eine getheilte Stimme in den Angelegenheiten der Provinz zu einer vollen Stimme in den Angelegenheiten des Landes.

Die Mitglieder des hohen Adels reichen jedoch zur Bildung der ersten Kammer nicht aus. Es muß daher noch auf andere aristokratische Elemente Bedacht genommen werden,

welche, da die Aristokratie nicht ausschließlich auf hoher Geburt und großem Grundbesitz beruht, diese Eigenschaften vielmehr nur Voraussetzungen sind, welche auf den Besitz geistiger Vorzüge schließen lassen, unzweifelhaft vorhanden sind.

Die Verordnung vom 12. October 1854 ist aber hauptsächlich bei dem ritterschaftlichen Grundbesitz stehen geblieben. Da ihr der größere Grundbesitz des hohen Adels nicht ausreichte, so hat sie keinen Anstand genommen, den kleineren Grundbesitz des niedern Adels zur Ersten Kammer heranzuziehen. Denn dem niedern Adel gehören nach den oben angeführten Bestimmungen des Wahlreglements vom 12. October 1854 die Vertreter des alten und des befestigten Grundbesitzer an, da erst seit dem Jahre 1807 Personen bürgerlichen Standes gestattet worden ist, Rittergüter zu kaufen und erst in dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts solche Ankäufe wirklich erfolgt sind. In der That befindet sich unter den Vertretern des alten und des befestigten Grundbesitzes im Herrenhause kein einziger Nichtadeliger.

Nun kann aber diese Kategorie des niedern Adels als ein zu staatlichen Functionen berufenes aristokratisches Element nicht erachtet werden. Es fehlen ihr dazu die beiden Requisite des großen Grundbesitzes und der berühmten Abstammung. Der Grundbesitz dieses Adels, wenn auch alt oder befestigt, ist doch zu gering, als daß er ihn nicht nöthigen sollte, in gleichem Maße als seine Mitbürger auf Erhalten und Erwerben bedacht zu sein. Seine Vermögensverhältnisse sind sogar nicht selten so wenig glänzend, daß viele ihm angehörige Mitglieder der Ersten Kammer nicht einmal in der pecuniären Lage sich befinden, jeden Winter in Berlin zuzubringen*). Es kann daher Unabhängigkeit von Sonder- und Standes-Interessen und das dadurch bedingte moralische Ansehen im Volke bei ihm nicht vorausgesetzt werden.

---

*) Sten. Ber. der II. Kammer 1854/55. Bd. I. S. 240.

Berühmtheit des Geschlechtes besitzt nur ein sehr kleiner Theil dieses Adels. Nach der Aufhebung des Feudalsystems konnte durch die Wirksamkeit im Hof-, Kriegs- und Staatsdienst, die auch den Bürgerlichen eröffnet wurde, diese Berühmtheit weder erworben, noch, wenn sie vorhanden war, erhalten werden. Einzelne Familien des Grundadels haben allerdings berühmte Ahnen aufzuweisen: die Vorfahren der meisten lebten und wirkten jedoch nur in einem beschränkten, provinziellen Kreise und über die Nation hat sich der Grundadel als Stand niemals erhoben. Die hervorragendsten Mitglieder desselben haben sich im Verlauf der Zeit mit dem ehemals reichsständischen Adel zu einem höhern Adel verschmolzen: den übrigen aber hat sich schon längst diejenige Auszeichnung zur Seite gestellt, welche durch geistige Befähigung, durch Staatsdienst, durch Reichthum erworben wird. Dieses höhere Bürgerthum verbindet sich allmählig mit dem niedern Adel zu einem Stande, der mit der Englischen Gentry verglichen werden kann, wie andererseits der niedere Bürgerstand mit dem jetzt aus allen Unterthänigkeits-Verhältnissen befreiten Bauernstand zu einer Einheit sich gestaltet, welche der Englischen Commonalty entspricht, so daß wie in England auch bei uns, wenn man von gesellschaftlichen Standesunterschieden absieht, als politische Stände nur hoher Adel, Gentry oder Gebildete und Bürger sich constituiren.

Der niedere Grundadel ist daher eben so wenig befähigt als berechtigt, in der Ersten Kammer als Stand eine Vertretung zu erhalten, sondern steht in Ansehung der Repräsentation im Staate den übrigen Kreisen der Gesellschaft gleich und findet wie diese seine Vertretung in der Zweiten Kammer um so mehr, als das Dreiklassen-System ihrer Urwähler dem größeren Grundbesitz einen wesentlichen Vorzug verleiht. Wenn der Grundadel, welcher zwar nicht mehr der geborne Vertreter, aber doch immer der natürliche Führer der ländlichen Bevölkerung ist, diese seine Stellung richtig auffaßt,

wenn er seinen Mitbürgern in allen politischen und staatsbürgerlichen Tugenden voranleuchtet, wenn er durch Bekleidung von Gemeinde- und Kreis-Aemtern ihre Achtung und ihr Vertrauen erwirbt, kann ihm eine umfassende Vertretung im Abgeordnetenhause nicht entgehen; eine Vertretung in der Ersten Kammer als Stand kommt ihm aber eben so wenig zu als der nicht zur Pairie gehörige Aristokratie in England, die ihre Vertretung im Unterhause findet.

Dem niedern, zur Ersten Kammer berufenen Grundadel müssen auch die Vertreter der Grafschafts-Verbände beigezählt werden, da mit dem Titel eines Grafen der Besitz einer Grafschaft keineswegs verbunden ist, der gräfliche Grundsitz vielmehr von dem ritterschaftlichen seinem Umfange nach nicht verschieden ist.

Nächst dem alten und dem befestigten Grundsitz hat die Verordnung vom 12. October 1854 die Vertreter der Universitäten und der größeren Städte des Landes berufen.

Käme es uns irgendwie darauf an, eine Erste Kammer zu construiren, welche lediglich die Unterstützung der Regierung sich zur Aufgabe macht, so würden wir für die Erhaltung der städtischen Vertreter im Herrenhause stimmen, da dieselben in der gegenwärtigen Legislatur-Periode den Hauptbestandtheil der Minorität bilden, welche im Herrenhause mit der Regierung einverstanden ist.

Wir können aber sowohl die städtischen Vertreter als die Repräsentanten der Universitäten ebensowenig als den alten und den befestigten Grundbesitz als aristokratische Elemente anerkennen, die zur Bildung einer *unabhängigen* Ersten Kammer berufen sind. Sie gehören wie der ritterschaftliche Grund-Adel in die Zweite Kammer.

Die Bürgermeister und Magistratsmitglieder der Städte sind weder durch Geburt oder Besitz ausgezeichnet noch können sie als Kategorie eine hervorragende politische Intelligenz in Anspruch nehmen. Es sind in der Regel Verwaltungsbeamte,

Assessoren und Räthe der Regierungen, Mitglieder der Kreisgerichte, Rechtsanwälte, die zu diesen städtischen Aemtern berufen sind und bei denen wohl Geschäftskenntniß und administrative Tüchtigkeit, keineswegs aber eine ausgezeichnete politische und staatsrechtliche Befähigung vorausgesetzt werden kann. Da sie überdies nicht allein dem Disciplinar-Gesetz für nichtrichterliche Beamte, sondern auch der Wiederwahl durch die Stadtverordneten-Versammlungen unterliegen, so fehlt ihnen die gesicherte und unabhängige Lebensstellung, welche für die Mitglieder der Ersten Kammer unerläßlich ist.

Bei den Vertretern der Universitäten kann zwar ein vorzüglicher Grad von Intelligenz, wenigstens von theoretischer Intelligenz, vorausgesetzt werden: aber auch sie ermangeln, da sie ohne Urtheil der ordentlichen Landesgerichte lediglich auf dem Disciplinarwege ihres Amts enthoben werden können, der nothwendigen sichern und unabhängigen Lebensstellung.

Die Verordnung vom 12. October 1854 hat also die Erste Kammer aus Kategorien gebildet, welche dem Princip derselben widerstreiten. Indem sie ferner die Mitglieder dieser Kategorien nicht aus unmittelbarer Königlicher Berufung, sondern aus Wahlen der Standes- und Amtsgenossen hervorgehen läßt, begeht sie einen zweiten Bruch in das Princip der Ersten Kammer.

Wenn ein Mitglied durch die Wahl seiner Standesgenossen in die Erste Kammer gelangt, so nimmt es in derselben nothwendig eine ganz andere Stellung ein, als wenn es unmittelbar durch die Krone berufen wird. Es kann nicht umhin, auf die Wünsche und Anforderungen seiner Committenten Rücksicht zu nehmen, während es durch die unmittelbare Berufung seitens der Krone über diese durch die Wahl ihm aufgedrungenen Rücksichten hinweggesetzt wird. Die Wahl durch Standesgenossen führt und nöthigt zur Vertretung von Standesinteressen, was dem Artikel 23 der Verfassung widerstreitet, welcher lautet: „Die Mitglieder beider Kammern sind Ver-

treter des ganzen Volkes." Es ist daher Princip, daß, wofern nicht die Erste Kammer eine Wahlkammer ist, die Mitglieder derselben unmittelbar von dem Monarchen berufen werden, wodurch zugleich am sichersten ausgezeichnete Eigenschaften zu allgemeiner Anerkennung gebracht werden. Durch die Wahl wird dagegen die Erste Kammer, indem ihr theilweise dieselbe Grundlage gegeben wird als der Zweiten Kammer, mit dieser vermischt: es wird dadurch ihr Zweck vereitelt, daß die Mitglieder derselben einen erhabenen, von den Leidenschaften und Interessen der Wähler unabhängigen Standpunkt einnehmen sollen.

Die Wahl widerspricht aber nicht allein der Absicht des Gesetzes vom 7. Mai 1853, sondern hat außerdem auch zu einer Bestimmung geführt, welche geradezu dem Wortlaut dieses Gesetzes widerstreitet.

Wenn nämlich gewissen Verbänden und Korporationen das Wahl= und Präsentationsrecht eingeräumt wird und nur Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt und präsentirt werden dürfen, so folgt von selbst, daß die Mitgliedschaft der Ersten Kammer mit dem Verlust der Eigenschaft, welche die passive Befähigung zur Wahl und Präsentation begründet, verloren geht, und es ist daher eine natürliche Consequenz der Paragraphen 4 und 5 der Verordnung vom 12. October 1854, daß § 8 bestimmt: „Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4—6 präsentirt werden, mit dem Verlust der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist."

Durch diese Bestimmung wird aber die durch das Gesetz vom 7. Mai 1853 festgestellte Lebenslänglichkeit der Mitglieder der Ersten Kammer aufgehoben.

Die Mitgliedschaft erlischt bei einem Vertreter der Stifter, wenn er die Dompräbende verliert; bei einem Vertreter der Grafenverbände und der Verbände für den alten und den befestigten Grundbesitz, wenn er das Rittergut veräußert oder

verliert, dessen Besitz die Mitgliedschaft in dem Verbande bedingt; bei einem Vertreter der Universitäten, wenn er die Professur und bei einem Vertreter der Städte, wenn er das städtische Amt verliert. Die Vertreter der beiden letzten Kategorien sind also nur für die Dauer ihres Amtes berufen, obgleich in den Verhandlnngen beider Kammern über die Neubildung der Ersten die Berufung auf Amtsdauer ausdrücklich mit großer Majorität abgelehnt worden ist.

Da aber das Gesetz vom 7. October 1853 die Berufung „auf Lebenszeit" bestimmt, so kann die Mitgliedschaft nur durch den Tod erlöschen. Eine andere Deutung der Worte „auf Lebenszeit" ist ganz unzulässig, da durch diese Bestimmung die Unabhängigkeit des berufenen Mitgliedes von jedem äußeren Einfluß gesichert werden soll.

Dieser Bestimmung widerstreiten ferner § 9 der Verordnung: „Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§ 12 u. 21 des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt" und § 10: „Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechtes auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

Es ist klar, daß diese Bestimmungen, welche die zeitweise oder gänzliche Ausschließung eines Mitgliedes von einem durch die Krone bestätigten Majoritäts-Beschluß abhängig machen, nicht allein die Lebenslänglichkeit der Mitglieder aufheben, sondern auch in Zeiten politischer Aufregung höchst gefährlich werden und die Wirksamkeit der Ersten Kammer lähmen, ihre Selbstständigkeit vernichten können.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so widerspricht die

Verordnung vom 12. October 1854 in ihren Bestimmungen über die Wahl und Präsentation dem Sinn des Gesetzes vom 7. October 1853, in ihren Bestimmungen über das Erlöschen der Mitgliedschaft dem Wortlaut dieses Gesetzes: die Verordnung bricht drei Grundprincipen, auf denen die Erste Kammer beruht, das Princip der Aristokratie, das Princip der unmittelbaren Berufung durch das Staatsoberhaupt und das Princip der Lebenslänglichkeit der Mitglieder. Sie hat in dem Repräsentativ-Staat eine Kammer geschaffen, die wesentlich als eine ständische, als eine Adels-Kammer bezeichnet werden muß, und die mit gleicher Berechtigung dem alle Volkskreise vertretenden Abgeordnetenhause gegenüberstehend, eine Quelle fortdauernder, tief greifender und unlösbarer Conflicte werden muß.

III.

Es fragt sich nunmehr, wie der fehlerhaften Organisation der Ersten Kammer abzuhelfen, wie der Widerspruch in den obersten Institutionen des Staats zu lösen ist.

Nach dem Gesetz vom 7. Mai 1853 kann die Königliche Anordnung, durch welche die Erste Kammer gebildet wird, „nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden" und es ist einleuchtend, daß das gegenwärtige Herrenhaus in seine Abänderung niemals einwilligen wird. Man kann die Emanation dieses Gesetzes beklagen: man kann dieselbe sogar constitutionswidrig finden, weil dadurch die Landesvertretung die gesetzliche Organisation der Ersten Kammer, die unter ihrer Mitwirkung erfolgen mußte, der Regierung überließ, weil zwei gesetzgebende Gewalten ihren unveräußerlichen Antheil an der Gesetzgebung auf die dritte gesetzgebende Gewalt übertrugen; — aber das Gesetz ist und bleibt Gesetz.

Wenn nun aber auch die berufenen Mitglieder des Herrenhauses gesetzlich inamovibel sind, so steht doch, da die Zahl der zu berufenden Mitglieder nicht bestimmt ist, der Krone das Recht zu, neue Mitglieder unbegrenzt zu berufen. Dieses Recht ist ebenso das verfassungsmäßige Korrectiv für die nicht auflösbare Erste Kammer als die Auflösung und die Anordnung neuer Wahlen für die Zweite. Ein Führer der Majorität des Herrenhauses, Herr Stahl, erklärte in der Ersten Kammer am 5. März 1852 bei der Vertheidigung seines oben angeführten, die Grundlage der Verordnung vom 12. October 1854 bildenden Antrages, daß, wenn in der Ersten Kammer eine Adels-Opposition gegen die Krone sich festsetzen sollte, „das hinreichende Hilfsmittel für den König darin liegen werde, unbegrenzt lebenslängliche Mitglieder zu ernennen", und er fügte hinzu, daß er und seine Partei „freudigst darauf eingehen würden"*). Nach constitutionellem Recht antwortet die Krone auf den unüberwindlichen Widerstand der zweiten Kammer mit Neuwahlen und Appellation an die Nation; auf den fortgesetzten Widerstand der Ersten Kammer mit neuen Berufungen. Unabänderlich und unwandelbar kann und darf die Erste Kammer ebenso wenig sein als die Zweite.

Von diesem ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen würde aber die Krone um so mehr Grund haben, als es nicht bloß darauf ankommt, eine Opposition zu beseitigen, sondern die fehlerhafte Einrichtung des Herrenhauses zu verbessern.

Zu diesem Zweck würde es allerdings nothwendig sein, eine größere Anzahl neuer Mitglieder zu berufen. Man könnte dagegen einwenden, daß eine umfangreiche Berufung dem constitutionellem Principe widerstreite. Aber das Herrenhaus ist kein constitutioneller, sondern wesentlich ein ständi-

---

*) Sten. Ber. d. I. Kammer. 1851/52. Bd. II. S. 707.

scher Staatskörper: es steht nicht auf dem Boden der constitutionellen Monarchie, sondern außerhalb desselben auf dem Boden der ständischen Monarchie, deren Restauration bekanntlich mit der Schöpfung desselben beabsichtigt wurde. Es kann daher kein Anstand genommen werden, zur nothwendigen Umgestaltung eines solchen, mit den constitutionellen Institutionen unvereinbaren Staatskörpers in seinem vollen Umfange ein Mittel anzuwenden, welches durch die Verfassung gegeben ist.

Als eine fournée von Pairs, als ein sogenannter „Pairsschub", vermöge dessen die Regierung dadurch, daß sie unbedingt ihr ergebene Personen beruft, lediglich die Majorität in gewissen Fragen sich sichern will, kann die Anwendung dieses Mittels unter den obwaltenden Umständen nicht angesehen werden. Dieser Charakter würde ihm auch dadurch genommen werden, daß die Staatsregierung nur solche Personen beruft, deren Unabhängigkeit außer Zweifel steht und welche die Achtung und das Vertrauen des Landes in besonderem Grade besitzen.

An solchen Persönlichkeiten kann es um so weniger fehlen, als die für die Mitgliedschaft der Ersten Kammer nothwendigen aristokratischen Eigenschaften, wie bereits bemerkt, nicht ausschließlich auf hohem Adel oder großem Grundbesitz beruhen. Die wahren Grundlagen der Aristokratie sind hervorragende Einsicht und Gesinnung, durch welche das Volk einen tiefen sittlichen Eindruck empfangen, geistig geführt und geleitet werden soll. Hochadel und Grundbesitz sind nur Voraussetzungen, aus denen auf das Vorhandensein jener Eigenschaften geschlossen werden kann. Es giebt aber auch noch andere Voraussetzungen, die einen solchen Schluß gestatten. Hierher gehört eine lange Bewährung in solchen öffentlichen Stellungen, welche ohne ausgezeichnetes Talent und ohne Zuverlässigkeit des Characters weder erworben noch behauptet werden können. Es gehören hierher vor allen die hohen richterlichen Stellungen und auch die hervorragenden Vertre-

ter des Handels und der Industrie, denen eine ausgezeichnete und angesehene Stellung im Staate um so weniger abgesprochen werden kann, als auch der ritterschaftliche Adel in neuerer Zeit angefangen hat, gewisse Zweige der Fabrikation zu betreiben und der landwirthschaftliche Grundbesitz vielfach mit großen industriellen Unternehmungen verbunden ist.

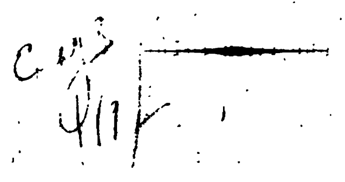
Eine solche Verbindung der grundbesitzenden Geburtsaristokratie mit den verdienstvollen Spitzen des Beamtenthums und des Gewerbefleißes würde die Erste Kammer gerade auf den freien und erhabenen Standpunkt stellen, den sie einnehmen soll, und das richtige Verhältniß derselben zwischen Stabilität und Fortschritt herstellen, während eine Erste Kammer, die überwiegend auf Adel und Grundbesitz beruht, nur zu leicht einer Stabilität verfällt, welche jeden Fortschritt, als den Interessen ihres Standes direct oder doch indirect nachtheilig, beharrlich ausschließt. Sehr richtig bemerkt Hume, daß die Menschen in ihren Privatangelegenheiten bei weitem ehrenwerther und unbefangener sich erweisen als wenn sie mit ihren Standesgenossen zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten zusammentreten. Hier glauben sie nicht mehr ihr Privatinteresse, sondern das Interesse der Gesammtheit, welcher sie angehören, zu vertreten. Ehrenhaftigkeit ist eine große Triebfeder bei dem Individuum, aber, wenn die Individuen als Körperschaft agiren, so verliert diese Triebfeder sehr an Kraft, da das Individuum dann in Allem, was das Interesse der Körperschaft fördert, sicher auf die Zustimmung der Genossen rechnen kann.

Erwägt man ferner, daß Preußen nicht bloß eine stationäre, sondern auch eine fortschreitende Geburtsaristokratie besitzt, welche ihre Zeit und deren Bedürfnisse begreift, daß gerade aus den Reihen dieser Aristokratie leitende Staatsmänner und Führer der Volksvertretung hervorgegangen sind, so wird man der Hoffnung sich hingeben können, daß, wenn auch ausgezeichnete Mitglieder dieser Aristokratie, welche bei den frü-

heren Berufungen zum Herrenhause weniger berücksichtigt worden zu sein scheint, der Ersten Kammer zugeführt werden, es gelingen werde, für dieselbe diejenige Anzahl neuer Mitglieder zu gewinnen, welche erforderlich sein würde, um der Ersten Kammer den ihr zukommenden Character zu geben und dieselbe aus einer wesentlich ständischen zu einer repräsentativen Körperschaft umzubilden.

Sollte dies aber auch wider Verhoffen nicht gelingen, so würde es jedenfalls ersprießlich und nothwendig sein, die Minorität, welche gegenwärtig den Fortschritt im Herrenhause vertritt und, so achtbar und ehrenwerth auch ihre Mitglieder sind, doch derjenigen parlamentarischen Kräfte entbehrt, welche geeignet sind, den beredten Vertretern der Ritterschaft und den gewandten Rechtsgelehrten, welche derselben ihre Dienste widmen zu müssen geglaubt haben, mit Nachdruck entgegenzutreten, durch eine möglichst große Anzahl von befähigten Mitgliedern zu vermehren und zu kräftigen, und wenigstens den Versuch zu machen, durch die Macht des Geistes und der Wahrheit, die schließlich doch immer den Sieg erringt, den Widerstand der Majorität zu überwinden, welcher die abgelaufene Session des Landtages trotz der angestrengtesten Thätigkeit der Abgeordneten zu einer wesentlich unfruchtbaren gemacht hat.

Das Uebel in dem Organismus des Staates ist vorhanden: das Heilmittel ist durch die Verfassung gegeben und große Uebel erfordern große Heilmittel.



Buchdruckerei von Gustav Lange in Berlin Friedrichsstraße 103.



